



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Fritz Waßmer Lazariterstr. 2 79189 Bad Krozingen
Vorhaben:	Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung auf Flst.-Nr.: 1358/1 Gemarkung Biengen, Stadt Bad Krozingen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.3, Spalte 2 S

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung ist ausgelaufen und wird neu beantragt. Die Entnahme des Grundwassers soll maximal 86.250 m³/Jahr betragen. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.3 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.3, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 vor. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Krozinger Berg“ Bad Krozingen, Zone III/IIIA sowie im Quellenschutzgebiet „Thermalquelle IV“ Bad Krozingen. Für die weitere Prüfung sind die Umweltauswirkungen relevant.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt. Ebenfalls sind keine gesetzlich geschützten Biotope durch die Maßnahme betroffen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf seine Lage innerhalb der Wasserschutzgebiete „Krozinger Berg“ Bad Krozingen, Zone III/IIIA sowie im Quellenschutzgebiet „Thermalquelle IV“ Bad Krozingen. Diese werden jedoch durch Nebenbestimmungen offensichtlich ausgeschlossen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

20.04.2023

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –